

Zusage zur stärkeren Einbindung der Steuerberater erreicht

Es bedurfte der Intervention auf höchster Ebene und den praktischen Erfahrungen der letzten Tage um zu erkennen, dass die Umsetzung der Kurzarbeit und des Härtefall-Fonds mit der Unterstützung unseres Berufsstands reibungsloser abgewickelt werden kann.

Mittlerweile haben wir die Zusage des Finanzministers, dass der Berufsstand bei künftigen Richtlinien zeitnah eingebunden sein wird.

Anbei finden Sie dazu unser [Schreiben an BM Blümel](#) vom 31.3. und das [Antwortschreiben des BME](#).

Kurzarbeit

Hier finden Sie für die Kurzarbeit in WT- Kanzleien die aktuellen Muster zur

[Sozialpartnervereinbarung/Einzelvereinbarung](#) und

[Sozialpartnervereinbarung/Betriebsvereinbarung](#).

Wie bereits mitgeteilt, hat die KSW Pauschalermächtigungen erteilt, sodass Sie die Sozialpartnervereinbarung nicht mehr an die KSW schicken müssen! Sollten Sie daher in Ihrer Kanzlei beabsichtigen, Kurzarbeit zu vereinbaren, stellen Sie bitte den Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe (wie bisher) direkt beim AMS und schicken die Sozialpartnervereinbarung direkt der Gewerkschaft (kurzarbeit@gpa-djp.at). Diese unterzeichnet die Sozialpartnervereinbarung nach wie vor individuell.

FAQs zur Kurzarbeit des BMAFJ: Hier finden Sie zu Ihrer Information die aktualisierten Fassung der [KUA-FAQs, die das BMAFJ](#) heute veröffentlicht hat.

Uns ist bewusst, dass die derzeitige Rechtslage zur COVID-19-Kurzarbeit noch mit vielen Unsicherheiten verbunden ist. Zahlreiche Details sind unklar und eine Vielzahl an Fragen kann noch nicht verbindlich beantwortet werden. Wir möchten Sie informieren, dass wir diesbezüglich mit der WKO in Verbindung stehen, die derzeit mit einem Team an Experten die (leider zahlreichen) offenen Fragestellungen behandelt. Sobald wir nähere Ergebnisse dazu haben, werden wir Sie darüber informieren, dürfen Sie dazu aber um etwas Geduld ersuchen.

Härtefallfonds COVID-19 / Vertretungsrecht WT

Die Kammer haben zahlreiche Anfragen erreicht, ob WT Anträge an den COVID-19 – Härtefallfonds in Vertretung ihrer Mandanten durchzuführen berechtigt sind. Nach Rücksprache mit dem BMDW, hält die Kammer fest:

Die WKO wickelt den Fonds im übertragenen Wirkungsbereich und somit als Behörde ab. Die WKO ist in diesem Zusammenhang eine „andere in Wirtschaftsangelegenheiten zuständige Behörde“ iSd [§ 2](#) Abs. 3 Z 2 bzw eine Behörde iSd [§ 3](#) Abs. 3 Z 2 WTBG. Wirtschaftstreuhänder sind somit im unmittelbaren Zusammenhang mit anderen für den gleichen Auftraggeber zu erbringenden WT-Tätigkeiten zur Vertretung berechtigt und können für ihre Mandanten Anträge an den Härtefallfonds über die WKO einbringen. Das BMDW hat auch die bereits die WKO darüber informiert um Unklarheiten auszuschließen.

Eine Beauftragung nur zum Zweck eines Antrages an den Härtefallfonds ist nicht zulässig. Als WT-Tätigkeiten, in deren Zusammenhang ein solcher Antrag gestellt werden kann, kommen grundsätzlich alle Tätigkeiten der §§ 2 und 3 WTBG in Frage, insbesondere Tätigkeiten des Rechnungswesens und der Steuerberatung.

Für Rückfragen zu berufsrechtlichen Themen steht Ihnen Herr Mag. Benesch (benesch@ksw.or.at) zur Verfügung. Inhaltliche Fragen zum Härtefallfonds richten Sie bitte an corona-str-fragen@ksw.or.at.

Klaus Hübner
Präsident

Gerald Klement
Kammerdirektor

[Impressum / Hinweis gem. ECG und MedienG](#)